

Zeiten möglichst 3 ernährungsphysiologisch vollwertige Hauptgerichte, darunter ein Schonkostgericht, dem Essenteilnehmer anzubieten.

(4) Die Öffnungszeiten aller Versorgungseinrichtungen sind vom HAN-V unter Mitwirkung des GAN und in Abstimmung mit der FDGB-Großbaustellenleitung bzw. der zuständigen Gewerkschaftsleitung sowie dem zuständigen örtlichen Rat, Abteilung Handel und Versorgung, nach den Erfordernissen der Schicht- und Pausenregelung festzulegen.

## § 6

### ökonomische Regelungen

(1) Der GAN hat die Kosten für die vertraglich vereinbarten Versorgungsleistungen, und zwar bei

- den warmen Hauptmahlzeiten die Kosten für den Rohstoffeinsatz und die Kosten für die Durchführung dieser Versorgungsleistung,
- der Pausen- und Imbißversorgung die Kosten für ihre Durchführung abzüglich der Handelserlöse,
- den gastronomischen Leistungen die Kosten für ihre Durchführung abzüglich der Handelserlöse

sowie die Mittel für die Zuführung zum Prämienfonds und die geplanten, vom bezirklichen wirtschaftsleitenden Organ des HAN-V bestätigten Aufwendungen für Koordinierung und Leitung sowie Wegegeld, Trennungsgeld und Fahrgeld dem HAN-V zu erstatten.

(2) Kosten, die über den vertraglich vereinbarten Kosten liegen und die nicht durch den HAN-V verursacht wurden, sind durch den GAN zu erstatten.

(3) Der Einsatz der Rohstoffe pro Essenportion warme Hauptmahlzeit hat auf der Grundlage der Rezepturenkartei des Zentralinstitutes für Ernährung Potsdam-Rehbrücke zu erfolgen. Die Berechnung der Rohstoffe erfolgt zum Einkaufspreis. Für den Rohstoffeinsatz kann ein Richtwert von 1,50 M bis 1,80 M pro Portion zugrunde gelegt werden.

(4) Der HAN-V und der GAN haben den Rohstoffeinsatz pro Essenportion warme Hauptmahlzeit zu vereinbaren. Der GAN vereinbart auf dieser Grundlage mit seinen Haupt- und Nachauftragnehmern die Höhe des aus dem Kultur- und Sozialfonds zu finanzierenden Anteils und den Von den Essenteilnehmern zu zahlenden Preis.

(5) Für die Ergänzungssortimente sowie die Sortimente der Pausen- und Imbißversorgung ist der Einzelhandelsverkaufspreis, für gastronomische Leistungen im Baustellenbereich der Gaststättenverkaufspreis entsprechend der vom zuständigen örtlichen Rat, Abteilung Handel und Versorgung, bestätigten Preisstufe zugrunde zu legen und dem Werkträgigen zu berechnen.

(6) Der HAN-V hat nach betrieblichen Regelungen den Werkträgigen kostenlos zur Verfügung zu stellende Getränke entsprechend der Auftragserteilung bereit bzw. herzustellen und sie dem GAN zum Einzelhandelsverkaufspreis zu berechnen.

(7) Der Umfang der Versorgungsleistungen bei Sonderveranstaltungen des GAN und der am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe und ihrer gesellschaftlichen Organisationen sowie die Finanzierung sind mit dem HAN-V jeweils gesondert zu vereinbaren.

(8) Der HAN-V ist durch den GAN an der Unterbietung der geplanten Kosten materiell zu interessieren.

(9) Die notwendigen Umlaufmittel für die Tätigkeit des HAN-V sind vollständig durch planmäßig bereitzustellende Kredite mit einem Zinssatz von 1,8 % zu finanzieren. Es erfolgt keine Eigenmittelausstattung.

## § 7

### Sicherung der Einrichtungen, Ausrüstungen und Ausstattung

(1) Für die Bauarbeiterversorgung sind vorrangig die im Territorium bereits vorhandenen oder mit dem Aufbau von Neubauwohngebieten oder anderen Investitionsobjekten plan-

mäßig zu errichtenden Handelseinrichtungen zu nutzen. Darüber haben der IAG, GAN und der zuständige örtliche Rat bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung in Abstimmung mit dem HAN-V die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

(2) Der HAN-V ist zur Mitwirkung an der Vorbereitung und rationellen Gestaltung der Einrichtungen der Bauarbeiterversorgung verpflichtet. Der GAN hat den HAN-V in die Ausarbeitung der Raumprogramme und der technologischen Projekte für die Einrichtungen der Bauarbeiterversorgung einzubeziehen.

(3) Der GAN hat den HAN-V für die Erfüllung der Versorgungsleistungen und für die Koordinierung und Leitung geeigneter Einrichtungen, Ausrüstungen und Ausstattungen bis zur Inbetriebnahme der planmäßig zu errichtenden Handelseinrichtungen zeitweilig zur Verfügung zu stellen und deren Ersatz und Instandhaltung zu sichern. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten hierbei sind in einem Nutzungsvertrag zu vereinbaren.

(4) Erbringt der HAN-V seine Versorgungsleistungen auf einem zusammenhängenden Territorium für mehrere GAN, ist eine gemeinsame Vereinbarung zwischen dem HAN-V und allen von ihm zu versorgenden GAN über ihre Beteiligung an der Bereitstellung und Finanzierung der Einrichtungen, Ausrüstungen und Ausstattungen und ihre Nutzung durch den HAN-V anzustreben.

(5) Wird im Nutzungsvertrag oder in der gemeinsamen Vereinbarung für die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Ausrüstungen und Ausstattungen ein Nutzungsentgelt vereinbart, ist dieses in die Kosten für die Durchführung der Versorgungsleistungen einzubeziehen.

## § 8

### Planung und Abrechnung der Versorgungsleistungen

(1) Der HAN-V hat die Versorgungsleistungen auf der Grundlage des Wirtschaftsvertrages nach den für den Konsumgüterbinnenhandel geltenden Grundsätzen von Rechnungsführung und Statistik sowie der finanzökonomischen Regelungen zu planen und abzurechnen. Für die Tätigkeit des HAN-V ist eine Leistungs- und Ergebnisrechnung durchzuführen, und es sind die notwendigen finanziellen Fonds zu bilden.

(2) Der GAN und der HAN-V haben die gesetzlich geforderte Bilanzierung der materiellen und finanziellen Mittel und Arbeitskräfte gemäß den festgelegten Verantwortlichkeiten im Rahmen des Planes über ihre übergeordneten Organe zu sichern. Der GAN hat dem HAN-V bei der Gewinnung bzw. Beschaffung der Arbeitskräfte Unterstützung zu gewähren. Dem GAN ist durch den HAN-V die zur Lösung der Versorgungsaufgaben erforderliche Anzahl an Arbeitskräften bekanntzugeben. Die jährliche Arbeitskräfteplanung erfolgt durch den HAN-V.

(3) Der HAN-V hat gegenüber dem GAN die realisierten Versorgungsleistungen, die Erlöse und Kosten nachzuweisen und Rechnung zu legen. Im Wirtschaftsvertrag sind die Abrechnungstermine zu vereinbaren. Der GAN hat das Recht, Planungs- und Abrechnungsunterlagen des HAN-V, soweit sie die Bauarbeiterversorgung betreffen, einzusehen.

(4) Ausgewiesene Differenzen bei Nichtinanspruchnahme der vereinbarten Kosten sind vom HAN-V zurückzahlen. Per 31. Dezember des Jahres hat eine Jahresendabrechnung zu erfolgen.

(5) Der GAN hat die Mittel für die Zuführung zum Prämienfonds und die Kosten für die Koordinierung und Leitung sowie Entschädigungszahlungen in monatlichen Raten dem HAN-V zu erstatten.

## § 9

### Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkträgigen des HAN-V

Die Werkträgigen des HAN-V sind in die einheitliche Versorgung und Betreuung im Bereich der Großbaustelle einzubeziehen.